



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
ZV	R/VIII/2010/0108	3

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AöR	15.12.2010	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	15.12.2010	Entscheidung

Datum: 16.11.2010

Betreff
 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß Anlage 1 (außer der Einfügung des § 5 Absatz 2 Ziffer 3a) zu.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die beabsichtigte Änderung der Zweckverbandssatzung durch Einfügung des § 5 Absatz 2 Ziffer 3a zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung stimmt zu, die Änderung der Zweckverbandssatzung

durch Einfügung des § 5 Absatz 2 Ziffer 3a im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach dem in der Vorlage beschriebenen Verfahren herbeizuführen.

Sachstandsbericht

1. Auf Wunsch diverser Stimmen aus dem politischen Raum wurde die Zweckverbandsatzung (ZVS) geschlechtsneutral formuliert. Gleichzeitig war es erforderlich, in geringem Umfang einige redaktionelle, grammatikalische und sprachliche Anpassungen vorzunehmen. So enthielten einige Verweisketten Fehler, bedingt durch die früheren Satzungsänderungen.
2. Die aktuell vom Ministerium vorgeschlagene Änderung des ÖPNVG enthält in § 11a die neue Ausbildungsverkehrs-Pauschale als Ersatz für die Einnahmensurrogate aus § 45a PBefG. Die Bewirtschaftung dieser Mittel ist im vom VRR vorgeschlagenen Übertragungsakt im Hinblick auf die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen enthalten. Diese Aufgabe wurde/wird deshalb mit der entsprechenden Beschlussfassung in den Räten/Kreistagen auf den ZV VRR übertragen. Diese Übertragung macht eine Anpassung der ZVS und eine Weiterübertragung auf die VRR AöR erforderlich.
3. Der Landtag wird sich allerdings erst am 16.12.2010 mit dieser Novellierung befassen, so dass frühestens am 16.12.2010 das Gesetz beschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund kann eine Beschlussfassung über eine diesbezügliche Satzungsänderung erst nach der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Deshalb wird insoweit folgendes Verfahren vorgeschlagen:
 - Die Verbandsversammlung nimmt zum jetzigen Zeitpunkt die vorgeschlagene Satzungsänderung in § 5 Absatz 2 Ziffer 3a ZVS zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Satzungsänderung im Falle des Inkrafttretens der Novellierung des § 11a ÖPNVG NRW vom Grundsatz her zu.
 - Die Satzungsänderung in Bezug auf § 5 Absatz 2 Ziffer 3a ZVS wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses beschlossen, sofern der § 11a ÖPNVG „Ausbildungsverkehrs-Pauschale“ als Ersatz für die Mittel nach § 45a PBefG verabschiedet wird und in Kraft tritt.

4. Die Änderungen befinden sich in der rechten Spalte der Anlage und sind fett und kursiv gekennzeichnet.

Anlage